



Regierungsrat

Luzern,

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 418

Nummer: M 418
Eröffnet: 30.11.2020 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 05.01.2021 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.:

Motion Cozzio Mario und Mit. über die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Sessionen in Ausnahmefällen

Die physische Anwesenheit der Mitglieder des Kantonsrates ist auf Verfassungsstufe geregelt. So bestimmt § 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung ([KV](#), SRL Nr. 1), dass sich der Kantonsrat regelmässig zu Sitzungen versammelt. Weiter finden sich in der Kantonsverfassung auch die grundlegendsten Vorgaben zur Beschlussfassung des Kantonsrates: Gemäss § 39 Abs. 1 KV ist der Kantonsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Und § 40 Abs. 1 KV hält fest, dass die Mitglieder des Kantonsrates ohne Weisungen beraten und stimmen. Diese Vorgaben der Kantonsverfassung werden im Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates ([KRG](#), SRL Nr. 30) konkretisiert, insbesondere in den §§ 37 und 38 KRG die Teilnahmepflicht und die Beschlussfähigkeit sowie in den §§ 48 und 49 KRG die freie Beschlussfassung und das freie Mandat. Weiter bestimmt § 51 KRG, dass der Kantonsrat in Sachgeschäften offen abstimmt, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht oder im Einzelfall beschlossen wird (Abs. 1). Diese Abstimmungen werden mit dem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführt, wobei die Geschäftsordnung das Nähere für den Fall regelt, dass das elektronische Abstimmungssystem ausfällt (Abs. 2 und 4). Wahlen dagegen vollzieht der Kantonsrat durch geheime Stimmabgabe, sofern ein Gesetz nichts anderes vorsieht (Abs. 4). Innerhalb dieser Grundlagen enthält schliesslich die Geschäftsordnung des Kantonsrates ([GO KR](#), SRL Nr. 31) die organisatorischen Detailbestimmungen unter anderem zu den Sessionen und Sitzungen (§§ 31 ff. GO KR), zur allgemeinen Diskussionsordnung (§§ 40 ff. GO KR) sowie zum Abstimmungsverfahren (§§ 54 ff. GO KR und zum Wahlverfahren (§§ 61 ff. GO KR). Bereits diese Darlegung der rechtlichen Verankerung des Ratsbetriebes in Verfassung und Gesetz zeigt, dass eine digitale Teilnahme von Ratsmitgliedern an Sessionen in bewilligten Ausnahmefällen einzig durch eine Änderung der Geschäftsordnung nicht möglich ist, sondern dazu auch Anpassungen im Kantonsratsgesetz und allenfalls sogar in der Verfassung nötig sind.

Eine virtuelle Sitzungsteilnahme für einzelne Ratsmitglieder - auch in Ausnahmefällen - stellt hohe technische Anforderungen. Es geht darum, die Identität der Ratsmitglieder zu garantieren und sicher zu stellen, dass die Rede-, Antrags-, Abstimmungs- und Wahlrechte tatsächlich vom entsprechenden Ratsmitglied wahrgenommen und ohne Verfälschungsgefahr übermittelt werden. Mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten ist dies aktuell nicht möglich. Zudem werden die Wahlgeschäfte des Kantonsrates bis heute nicht elektronisch durchgeführt, weil dies mit Blick auf das grundsätzlich geheime Wahlverfahren technisch herausfordernd ist. Eine virtuelle Teilnahme am Wahlverfahren ist deshalb schon aus diesem Grund nicht möglich.

Neben den technischen Aspekten und Verfahrensfragen sind in Bezug auf eine virtuelle Teilnahme an Kantonsratssessionen auch wichtige staats- und demokratiepolitische Fragen gründlich zu klären. So ist unser Rat überzeugt davon, dass für das Vertrauen in die verfassungsmässige Institution «Parlament» - und auch für seine Identität an sich - grundsätzlich das Unmittelbarkeitsprinzip in der parlamentarischen Debatte zwingend ist. Dieses Vertrauen wird geschaffen, indem im Parlament die Entscheide durch den direkten Austausch von Argumenten und Fakten, dem unmittelbaren Vorbringen, Erörtern und Diskutieren aller politischen Anliegen ausgehandelt werden. Dadurch erlangen die parlamentarischen Beschlüsse und insbesondere auch die Gesetzgebung durch das Parlament «an Volkes statt» seine demokratische Legitimation. Dies bedingt grundsätzlich den direkten menschlichen Kontakt des gesamten Gremiums, also eine Unmittelbarkeit in Raum und Zeit, was mit einer virtuellen Unmittelbarkeit nur begrenzt herstellbar ist.

Weiter hat Ihr Rat - wie in der Motion erwähnt - die mit der Motion [M 699](#) geforderte Einführung einer Stellvertretungsregelung im Kantonsrat im Herbst 2019 grossmehrheitlich abgelehnt. Wir haben in unserer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass der Kantonsrat aufgrund seiner verfassungsrechtlich statuierten Grösse von 120 Mitgliedern (§ 36 Abs. 2 KV) seine Funktion als Repräsentationsorgan der Luzerner Bevölkerung auch bei Abwesenheiten einzelner Kantonsrätinnen und Kantonsräte ohne Weiteres wahrnehmen kann und selbst einzelne länger andauernde Abwesenheiten unter dem Aspekt der Repräsentativität nicht merklich ins Gewicht fallen. Eine Stellvertretungsmöglichkeit ist in der geltenden Kantonsverfassung denn auch nicht vorgesehen. Es ist also auch in «normalen» Zeiten somit immer wieder der Fall, dass Parlamentsmitglieder aufgrund bestimmter Umstände nicht an der Session teilnehmen können, ohne dass dadurch die demokratische Legitimierung der Parlamentsentscheide in Frage gestellt wäre. Das professionelle Funktionieren des Ratsbetriebs wird gewährleistet durch die Stellvertretungsmöglichkeiten, über welche die Organe Ihres Rates (Ratspräsidium, Geschäftsleitung, Stimmzählerinnen und -zähler, Kommissionen inkl. Kommissionspräsidien) verfügen.

Unser Rat anerkennt jedoch, dass eine sorgfältige Auseinandersetzung, wie die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Kantonsrates in Krisensituationen sichergestellt werden kann, unabdingbar ist und bereits mit anderen Vorstössen von Ihrem Rat gefordert wird (vgl. dazu [M 305](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über die Sicherstellung politischer Prozesse in Krisenzeiten). Dabei sind selbstverständlich auch die Möglichkeiten der Digitalisierung für die Sicherstellung des Ratsbetriebes miteinzubeziehen, wie sie in der vorliegenden Motion skizziert werden. Wir werden daher dieses Anliegen sowohl im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über die Bewältigung der aktuellen Pandemie wie auch im Rahmen der für die kommende Legislatur geplanten Evaluation und Anpassung des neuen Parlamentsrechts prüfen und in diesem Zusammenhang allenfalls notwendige Anpassungen der rechtlichen Grundlagen (Verfassung, Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung) Ihrem Rat unterbreiten. Dabei werden wir auch die Entwicklungen auf Stufe Bund und allenfalls vergleichbaren Kantonen aufmerksam verfolgen und in unsere Überlegungen einbeziehen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.